Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917 Nr. 17.

(Nr. 11590.) Gesetz über die Gewerkschaftsfähigkeit von Kalibergwerken in Hannover. Vom 30. Mai 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover, was folgt:

§ 1.

Ist einem Kalibergwerke die Gewerkschaftsfähigkeit verliehen, so kommen auf die Rechtsverhältnisse der Mitbeteiligten an dem Bergwerke die Bestimmungen im vierten Titel des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705) mit Ausnahme der §§ 97, 98 und 134 zur Anwendung.

§ 2.

Über die Verleihung der Gewerkschaftsfähigkeit entscheidet auf Antrag der durch die Höhe der Beteiligung bestimmten Mehrheit der Mitbeteiligten das Oberbergamt. Sie ist zu verleihen, wenn für das Kalibergwerk eine Beteiligungsziffer auf Grund des Reichsgesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 775) festgesetzt ist. Sie kann verliehen werden, wenn der Betrieb des Kalibergwerks in der Form der Gewerkschaft der Lage der Umstände entspricht.

§ 3.

Ist ein gewerkschaftsfähiges Kalibergwerk dauernd eingestellt, so wird ihm vom Oberbergamte die Gewerkschaftsfähigkeit entzogen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 30. Mai 1917.

(Siegel.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. v. Breitenbach. Beseler. Sydow.
v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lentze. v. Loebell.
Helfferich. v. Stein. Graf v. Roedern.

Ausgegeben zu Berlin den 11. Juni 1917.

(Nr. 11591.) Gesetz, betreffend Steuerfreiheit der Kriegsbeihilfen usw. Vom 30. Mai 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die aus Anlaß der Kriegsteuerung bewilligten Beihilfen und Zulagen der unmittelbaren und mittelbaren Beamten, Lehrer, Angestellten und Arbeiter des Reichs, des Staates und der Kommunalverbände sowie der Geistlichen, Lehrer, Beamten, Angestellten und Arbeiter der Kirchenverbände, Kirchengemeinden und anderer Religionsgemeinschaften und Religionsgemeinden sind frei von Staats- und Gemeindesteuer.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 30. Mai 1917.

(Siegel.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. v. Breitenbach. Beseler. Sydow.
v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lentze. v. Loebell.
Helfferich. v. Stein. Graf v. Roedern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 5. Januar 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Opalenitzaer Kleinbahngesellschaft, G. m. b. H. in Opalenitza, zum Umbau und zur Erweiterung des Bahnhofs Opalenitza, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Posen Nr. 3 S. 17, ausgegeben am 20. Januar 1917;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 10. März 1917, betreffend die Genehmigung von Abänderungen der Landschaftsordnung der Pommerschen Landschaft auf Grund der Beschlüsse des Generallandtags vom 16. Januar 1917, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung in Stettin Nr. 19 S. 128, ausgegeben am 12. Mai 1917,
   der Königl. Regierung in Köslin Nr. 17 S. 94, ausgegeben am 28. April 1917, und
   der Königl. Regierung in Stralsund Nr. 17 S. 90, ausgegeben am 28. April 1917.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.